



Auf zur Messe in Dortmund

Von Dienstag, 31. Januar, bis Sonntag, 5. Februar, sind die Westfalenhallen Schauplatz der beiden Messen „Jagd & Hund“ und „Fisch & Angel“.

Vom kommenden Dienstag an werden die Westfalenhallen in Dortmund wieder zur „Hochburg“ für Jäger, Hundehalter, Naturfreunde und Angler. Denn zeitgleich öffnen dort am 31. Januar die beiden Messen „Jagd & Hund“ sowie „Fisch & Angel“ für sechs Tage ihre Pforten.

Hallen-Schwerpunkte

Allein bei Europas größter Jagdmesse präsentieren sich rund 800 Aussteller aus fast 40 Nationen. Um den Besuchern den Überblick zu erleichtern, wurden Themenschwerpunkte in den Hallen gesetzt. Fester Bestandteil der „Jagd & Hund“ sind Aktionen und Vorführungen auf verschiedenen Bühnen.

Jagdgebrauchshunde: Die Mitglieder des Jagdgebrauchshundverbandes (JGHV) stellen in den Hallen 4 und 8 täglich die verschiedenen Jagdhunderassen vor. Praktische Vorführungen mit den Hunden gehören auch zum Programm auf der Eventfläche in Halle 3B.

Jagdmusik: Der Klang von Jagdhörnern untermalt mehrmals täglich das Messegeschehen in verschiedenen Hallen, zum Beispiel in den Hallen 3B und 4.

Flugvorführungen: Wer sich für Greifvögel und die Jagd mit diesen Tieren interessiert, kommt bei den Flugvorführungen in den Hallen 3B und 4 auf seine Kosten.

Jagdmode: Internationale Kürschner und Designer präsentieren in Halle 5 ihre Produkte. Modeschauen mit Outdoor-Bekleidung und jagdlichem Schick finden auf der Aktionsbühne in Halle 4 statt.

Kulinarisches: Der „Kulinarische Marktplatz“ und die Sonderschau „Wildbret“ sind in Halle 8 platziert. Auch 2017 bieten die Pader-

borner Wildkoch-Experten Magdalene und Wolfgang Grabitz dort wieder zahlreiche Aktionen und Informationen zur Zubereitung leckerer Wildgerichte.

Jagdeinrichtungen:

Neu ist laut Messe-Veranstalter, dass in Halle 3B erstmals auch die Anbieter von Hochsitzen, Kanzeln und anderen Jagdeinrichtungen zu finden sind, was allerdings im gewissen Rahmen auch im Vorjahr bereits der Fall war – man kann also gespannt sein.

Jagdreisen: Wer Reisen und Jagen verbinden möchte, ist in Halle 7 gut aufgehoben. Laut Veranstalter bietet die Messe das größte Angebot an Jagdreisen in ganz Europa.

Ameisenschutz: Die Ameisenschutzzone Nordrhein-Westfalen stellt in Halle 6 die heimischen Waldameisenarten vor und informiert über deren Bedeutung für das Ökosystem Wald.

Natur- und Umwelt: Mit Lernort Natur (Halle 3B), einer Initiative für außerschulische Natur- und Umweltbildung, begeistern Jäger und Naturliebhaber seit mehr als 25 Jahren Jung und Alt. Die Rollende Waldschule, dieses Jahr von der Kreisjägerschaft Wuppertal, befindet sich in Halle 6.

Wettbewerbe im Programm

Zwei Wettbewerbe haben mittlerweile Tradition bei der Messe.

Deutsche Meisterschaft der Hirschrufer: Am Freitag, 3. Februar, greifen die Teilnehmer ab 12 Uhr in Halle 4 zu Ochsenhörnern, Tritonschneckengehäusen oder Glaszylindern als Hilfsmittel, um den Ruf des Rothirsches zu imitieren.



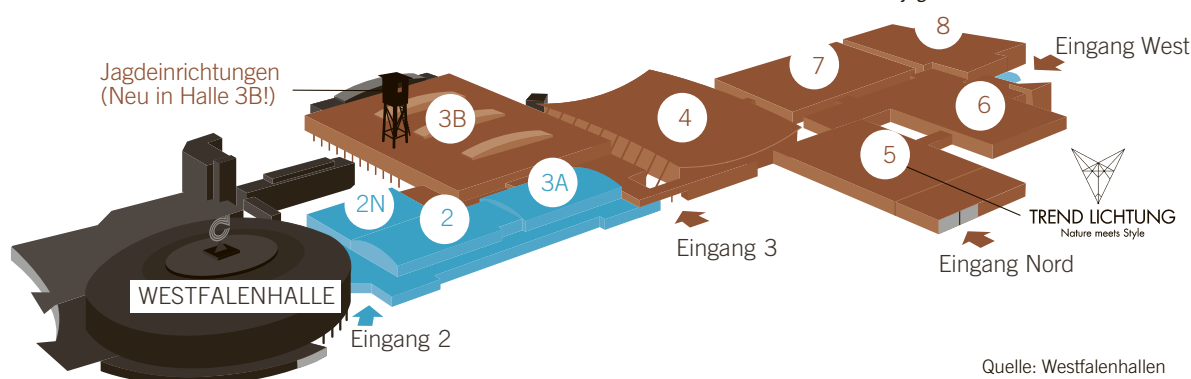
Mode aus Fuchsbälgen: Beim „International German Redfox Award“, ausgetragen am Samstag, 4. Februar, ab 13.30 Uhr in Halle 4, handelt es sich um den Branchenwettbewerb der Kürschner in Deutschland. Dabei steht die nachhaltige Verwertung von Bälgen heimischer Rotfuchse, Steinmarder und Co. im Mittelpunkt.

Öffnungszeiten und Eintritt

Beide Messen sind täglich von 10 bis 18 Uhr geöffnet. Der Eintrittspreis ist gegenüber dem Vorjahr um 50 Cent gestiegen: Erwachsene zahlen an der Tageskasse 17,50 €, Jugendliche (14–16 Jahre), Auszubildende, Studenten sowie Personen mit Behindertenausweis 11,50 €, Kinder unter 14 Jahre 9 €. Gruppen ab 20 Erwachsenen bezahlen 14,50 €/Person. Wer seine Karte „online“ bucht, kann 3 € sparen. Übrigens: Das Ticket für die „Jagd & Hund“ gilt für beide Messen.

■ Besucher mit Hund müssen den Impfausweis bzw. eine tierärztliche Bescheinigung über eine gültige Tollwutimpfung mit sich führen und einen Extra-Eingang nutzen.

➔ www.jagdunhund.de



Quelle: Westfalenhallen

Fisch & Angel

Bereits zum vierten Mal findet die „Fisch & Angel“ als eigenständige Messe für Angelfischerei parallel zur „Jagd & Hund“ in den Westfalenhallen statt. An insgesamt sechs Tagen können sich Besucher in den Hallen 2, 2N und 3A über Köderkunst und Angelfischerei informieren sowie Zubehör erwerben.

Im Fischereiforum werden täglich Vorträge aus der Angelpraxis präsentiert, und am eigens für die Messe angelegten Stillgewässerbiotop finden regelmäßig Live-Demonstrationen für die Besucher statt.

Am Stand des Fischereiverbandes Nordrhein-Westfalen in Halle 3A dreht sich in diesem Jahr alles um die Jugend der Angelvereine. Jeden Nachmittag werden unterschiedliche Aktionen für Besucher und Jugendgruppen angeboten und Umweltbildungsprojekte des Verbandes vorgestellt. Selbstverständlich werden am Stand auch alle anderen Fragen rund um Angelfischerei, Biologie und Ökologie der Gewässer sowie zu einzelnen Fischarten beantwortet. Zudem wird der Profiangler Jörg Strehlow bei seiner Kochshow erneut den Löffel schwingen und unter Beweis stellen, dass sich nicht nur aus bekannten Speisefischen Leckeres zubereiten lässt.

Der Eintritt zur „Fisch & Angel“ beträgt 12 € für Erwachsene, 7,50 € für Jugendliche (14–16 Jahre), Schüler und Auszubildende, 6 € für Kinder (6–13 Jahre).

Wer seine Eintrittskarte vorab „online“ erwirbt, kann bis zu 3 € und zudem Wartezeit an der Tageskasse sparen.

➔ www.fischundangel.de



Foto: Messe Westfalenhallen Dortmund

Hilfsmittel beim Angeln: „Swimbait“ imitieren das Bewegungsmuster von Köderfischen.

Fünf Töne fürs Signal

Jagdhornblasen ist nicht nur Brauchtum. Auch in der heutigen Zeit dient es noch einem wichtigen Zweck: der Kommunikation bei der Jagd. Einmalig in NRW bietet die Musikschule Löhne Jagdhornblasen sogar als Unterrichtsfach.

Ta – ii, ta – ii, ta“, aus dem Übungsraum der Musikschule in Löhne dringen verschieden hohe Töne. Die beiden Jäger Florian Stoffels und Klaus Benz haben heute ihre achte Übungsstunde im Jagdhornblasen. Mit „dicken Wangen“ ist hierbei wenig zu erreichen.

Leistungssport für Lippen

„Jagdhornblasen ist Leistungssport für die Lippen und die Atemmuskulatur“, sagt Gerhard Sowa. Der 59-jährige Diplommusiklehrer und Kapellmeister ist seit 1980 Leiter der Musikschule der Stadt Löhne. Als einzige Musikschule in NRW bietet diese seit 2009 die Jagdhornausbildung als Unterrichtsfach an. „Schuld“ daran ist Gerhard Sowa selbst, der spät seine Passion für

die Jagd entdeckte und 2008 gemeinsam mit seiner Frau den Jägerkurs bei der Kreisjägerschaft (KJS) Herford erfolgreich absolvierte. Ein Jahr später wurde er zum Obmann für jagdliches Brauchtum bei der KJS gewählt. So war es naheliegend, auch an der Musikschule das Jagdhornblasen als Fach mit anzubieten. Seine Schüler entstammen oft dem Jägerkurs, wobei dies kein Muss ist. Das Angebot richtet sich an Jugendliche und Erwachsene, die allgemein Bezug zur Jagd haben. Für Kinder hält er persönlich das Jagdhorn nicht als das geeignete Instrument. „Hohe Töne mit einem Fürst-Pless-Horn als dem gängigen Jagdhorn zu erzeugen, ist anstrengend und die Kinder haben noch nicht so viel Muskulatur aufgebaut. Letztlich könnte dies sogar zu gesundheitlichen Problemen führen“, warnt der Experte. Mit einem Fürst-Pless-

Horn werden in der Regel nur fünf Naturtöne erzeugt – mehr sind für die Jagd-



Gerhard Sowa leitet die Musikschule der Stadt Löhne und ist selbst Jäger.

signale in der Regel auch nicht nötig. Noten muss man nicht unbedingt kennen, um Jagdhornblasen zu erlernen. Und altersmäßig besteht nach oben hin keine Grenze. „Unser bislang ältester Schüler im Jagdhornblasen war sogar 75 Jahre alt“, berichtet Sowa. Der 64-jährige Klaus Benz hat 2016 die Jägerprüfung bestanden und übt sich nun im Jagdhornblasen. „Für mich gehört das bei der Jagd einfach dazu, von der Begrüßung bis zum Verblasen der Jagdstrecke“, vertritt der pensionierte kaufmännische Leiter die Ansicht. Bereits 2012 hat Florian Stoffels die Jägerprüfung bestanden. Damals wohnte der 34-Jährige allerdings noch nicht im Kreis Herford. Als der techni-

Nicht zu oft üben

Jagdhornblasen erfordert Übung. Das Training sollte stetig in kleinen Einheiten und mit angemessenen Steigerungen durchgeführt werden. „Gerade Erwachsene sind jedoch oft ungeduldig und wollen den Erfolg sofort“, berichtet Musiklehrer Gerhard Sowa. Muskeln benötigen nach einer Kraftanstrengung jedoch rund 48 Stunden, um sich zu erholen und weiterzuentwickeln. Sowas Empfehlung für Bläseranfänger lautet daher: Im ersten halben Jahr nur jeden zweiten Tag üben, angefangen mit wenigen Minuten pro Übungseinheit. bp

sche Projektleiter eines Auto-Zulieferbetriebes dann jedoch nach Kirchlingern zog, bekam er über Bekannte die Empfehlung für den Jagdhornkurs bei der Musikschule.

Jagdhornbläser gefragt

Die Anzahl an Teilnehmern pro Kurs variiert stark. „Das hängt manchmal auch damit zusammen, ob sich bereits im Jagdkurs Interessierte zusammenschließen und sich dann nach der Jägerprüfung für den Einsteiger-Bläserkurs anmelden. Im Fortgeschrittenen-Kurs im Frühjahr 2016 waren es zum Beispiel 17 Teilnehmer. Grundsätzlich würde sich der Musiklehrer wünschen, dass sich mehr Jungjäger und Jungjägerinnen dem Jagdhorn widmen. „Jagdhornblasen ist kein Buch mit sieben Siegeln. Und wer es beherrscht, ist ein gern gesehener Gast bei Gesellschaftsjagden“, weiß Sowa aus Erfahrung. Er selbst ist in ganz NRW und darüber hinaus in Sachen Fortbildung und Training für Jagdhornbläsergruppen und Gruppenleiter unterwegs. bp

■ Der Einsteigerkurs „In acht Wochen zum ersten Jagdsignal“ findet einmal pro Woche an der Musikschule in Löhne statt, dauert jeweils eine Stunde und kostet 55 €.

➔ www.musikschule.loehne.de



Schüler der Musikschule Löhne: Klaus Benz (links) und Florian Stoffels

Rund 400 Bläsergruppen in NRW

In NRW sind rund 400 Jagdhornbläsergruppen gemeldet. Dort wie in der Jägerschaft insgesamt nimmt der Anteil an Frauen stetig zu, wobei dieser in den Bläsergruppen sicherlich über dem durchschnittlichen Frauen-Anteil an der nordrhein-westfälischen Jägerschaft (aktuell gut 10 %) liegt.



Michael Müller

Landesobmann für Jagdhornblasen und jagdliches Brauchtum ist seit Oktober 2016 Michael Müller. Der 48-Jährige ist seit 1994 Musikalischer Leiter des Jagdhornbläsercorps der Kreisjägerschaft Krefeld, als Wertungsrichter bei Bundes- und Landeswettbewerben tätig und seit 25 Jahren Jäger.

BUCH-TIPP

Halali. Die Jagdhornschule – von Gerhard Sowa. Heros Musikverlag, ISBN 978-3-940297-00-6, 40 Seiten, 19,95 €. Begeisterung fürs Jagdhorn wecken und Anfängern den Einstieg erleichtern, das ist Ziel dieses Heftes. Nach einer kurzen Einführung zur Geschichte der Jagdsignale werden musikalische Grundkenntnisse und Basisübungen vermittelt. Es schließen sich die Jagdsignale an, wobei wichtige Bestandteile und Schwierigkeiten in

Vorübungen erklärt werden. Dem Heft liegt eine Übungs-CD mit Übungen und Signalen im langsamen Übe- und im Vortragstempo bei, sodass sich das Jagdhornblasen auch ohne Notenkenntnisse nur nach Gehör erlernen lässt.





Foto: Landpixel.de

Wühlschäden von Wildschweinen wie hier in Wintergetreide oder auf Grünland zählen zu den ersatzpflichtigen Wildschäden. Um den Ersatzanspruch nicht zu verlieren, müssen betroffene Landwirte den Schaden jedoch fristgerecht beim Ordnungsamt der örtlich zuständigen Gemeinde melden.

Wildschaden – was nun?

Für Landwirte ist es wichtig, mit den rechtlichen Grundsätzen des Wildschadenersatzes vertraut zu sein. Denn hier lauern allerhand Fallstricke.

Insbesondere in Regionen mit hohem Schwarzwildvorkommen sind Wildschäden oft ein Dauerthema zwischen Landwirten und Jägern. Wichtig ist, dass Landwirte mit den Grundsätzen des Wildschadenersatzes vertraut sind. Ansonsten besteht die Gefahr, dass ein eigentlich bestehender Ersatzanspruch am Ende an vermeidbaren Fehlern scheitert.

Wer für Wildschäden haftet

Nach § 29 Bundesjagdgesetz haftet für Wildschäden, die in einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk entstehen, die Jagdgenossenschaft. Für Schäden an Grundstücken, die einem Eigenjagdbezirk angegliedert sind, haftet der Eigenjagdbesitzer. Die gesetzliche Ersatzpflicht gilt jedoch nur für Schäden durch Schalenwild, Wildkaninchen oder Fasanen. Verbißschäden von Hasen an Obstbäumen oder Fraßschäden durch Tauben am Raps sind nicht zu ersetzen.

Die Haftung kann sowohl im gemeinschaftlichen als auch im Eigenjagdbezirk ganz oder auch nur teilweise auf den jeweiligen Jagdpächter übertragen werden. Dort kann auch vereinbart werden, dass sich die Ersatzpflicht des Jägers auf weitere Wildarten als die gesetzlich festgelegten erstrecken soll. Schon vor einem Schadensfall sollte ein Landwirt wissen, in welchem Jagdbezirk seine Flächen liegen, wer als Jagdvorstand Ansprechpartner und wer Jagdpäch-

ter ist und in welchem Umfang der jeweilige Jagdpächter im Pachtvertrag die Verpflichtung zum Wildschadenersatz übernommen hat.

Schäden rechtzeitig melden

Wildschäden müssen rechtzeitig beim Ordnungsamt der örtlich zuständigen Gemeinde angemeldet werden. Zwar ist die Meldefrist in NRW mit der Novelle des Landesjagdgesetzes von einer auf zwei Wochen ab Kenntnis des Schadenseintritts verlängert worden. Doch auch diese Frist ist recht kurz und sie beginnt bereits zu laufen, wenn der Geschädigte „bei Beachtung der üblichen Sorgfalt“ schon früher vom Schaden hätte Kenntnis erlangen können. Zur Erklärung: Die Rechtsprechung verlangt vom Landwirt, dass er seine Flächen regelmäßig auf Wildschäden kontrolliert. Innerhalb der Vegetationsperiode sollte dies spätestens alle vier Wochen erfolgen. Die Kontrollpflicht kann sich aber durchaus, je nach Einzelfall, bis hin zu wöchentlichen Kontrollen verdichten. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn sich die Schadensereignisse auf einer Fläche häufen oder besondere Gefährdungslagen vorliegen. So ist zum Beispiel Getreide in der Milchreife für Wild besonders attraktiv. Gerade dort, wo Schwarzwild im Revier vorkommt, muss der Landwirt solche Schläge sorgsam im Auge behalten.

Im Streitfall muss der Landwirt nachweisen, dass er seiner Kont-

rollpflicht nachgekommen ist. Das heißt, er muss darlegen und beweisen, an welchem Datum er eine Fläche auf Wildschäden kontrolliert und wie er dies getan hat.

Oft scheitern Wildschadenersatzansprüche daran, dass der Landwirt nicht beweisen kann, dass er seine Flächen rechtzeitig und sorgfältig auf Wildschäden kontrolliert hat. Landwirte sollten daher ihre Wildschadenskontrollen möglichst protokollieren und gegebenenfalls Familienmitglieder bzw. Dritte mit einbinden. Diese können im Streitfall als Zeugen dienen.

Für die Anmeldung von Wildschaden gibt es in NRW ein spezielles Formular. Aufgrund der Daten, die dort abgefragt werden, lassen sich Fehler vermeiden. So muss aus der Anmeldung unmissverständlich hervorgehen, wer der Geschädigte ist und für welche Fläche Wildschaden angemeldet wird. Dazu gehört eine genaue Grundstücksbezeichnung mit Angabe von Gemarkung, Flur und Flurstück.

Die Anmeldung kann zum Beispiel auch per Fax beim Ordnungsamt erfolgen. Wer so vorgeht, sollte sich aber grundsätzlich danach telefonisch vergewissern, dass das Fax vollständig angekommen ist. Doch auch, wer die Meldung persönlich abgibt, sollte bedenken, dass er einen Nachweis über die rechtzeitige Meldung des Schadens benötigt. Wer außerhalb des behördlichen Verfahrens auf ein klärendes Gespräch mit dem Jagdpächter setzt, kann dies gerne tun.

Gleichwohl sollte in diesem Fall der Wildschaden vorsorglich beim Ordnungsamt angemeldet werden.

Neue Schäden nachmelden

Häufig wird eine Fläche im Anschluss an eine fristgerechte Schadensmeldung erneut geschädigt. Auch in diesem Fall darf der Landwirt nicht untätig bleiben, nur weil er meint, dass alle Schadensereignisse bei einem gemeinsamen Ortstermin zusammen abgeschätzt werden können. Denn auch für weitere Wildschäden gilt jeweils die gesetzliche Meldefrist.

Wer dies nicht beachtet, läuft Gefahr, dass sich Alt- und Neuschäden nicht mehr voneinander abgrenzen lassen. Das hat Folgen: Lassen sich verfristete oder nicht angemeldete Schadensereignisse nicht von den rechtzeitig angemeldeten Schäden abgrenzen, führt dies zum Verlust aller Ansprüche! Kein Landwirt sollte darauf vertrauen, dass er noch Ersatzansprüche durchsetzen kann, wenn er einen über viele Wochen geschädigten Maisschlag zwei Tage vor der Ernte als geschädigt anmeldet. Wer sich erst kurz vor der Ernte Gedanken über Wildschäden macht, kommt in der Regel zu spät. Dann ist regelmäßig die Meldefrist verpasst und die Fläche schon abgeerntet, bevor überhaupt ein Ortstermin mit den Behördenvertretern und dem Schätzer zustande gekommen ist.

Eine ordnungsgemäße Wildschadensschätzung muss im Bestand erfolgen und zwar spätestens kurz vor der Ernte. Eine Wildschadenschätzung allein auf Basis von nach der Ernte zurückgebliebenen Pflanzenresten bzw. Schadbildern entspricht nicht der gesetzlichen Vorgabe und macht die Schätzung angreifbar. Aus diesem Grunde



sollten betroffene Landwirte schon bei der Schadensmeldung auf einen zeitnah anstehenden Erntetermin hinweisen und ausdrücklich beantragen, dass schon zum ersten Ortstermin ein Schätzer hinzugezogen wird.

Eigene Beweissicherung

Trotzdem sind Landwirte gut beraten, die Schadensdokumentation grundsätzlich nicht allein der Behörde bzw. dem Wildschadenschätzer zu überlassen. Jedes geeignete Beweismittel kann später hilfreich sein, wenn es in Ermangelung einer Einigung zu einem Gerichtsverfahren kommen sollte. Ein Mobiltelefon mit Kamerafunktion ist hilfreich, um Schadbilder mit Datum zu dokumentieren. Auch Zeugen, die sich den Schaden ansehen, sind nützlich. Und mittels eigener Skizzen lassen sich Lage und Größe von Schadstellen festhalten.

Beim Ortstermin sollte der Landwirt darauf achten, dass alle für ihn bedeutsamen Feststellungen protokolliert werden und der Wildschadenschätzer auch ein Gutachten zur Schadenshöhe erstellt. Da den gutachterlichen Feststellungen des Schätzers vor Gericht in aller Regel eine entscheidende Rolle zukommt, sollte schon im Schätztermin darauf geachtet werden, dass aus dem Gutachten hervorgeht, in welchem Umfang welche Fläche geschädigt wurde. Zudem sollte der Landwirt bei der Schadensaufnahme Wert darauf legen, dass der Schätzer den Schaden nicht nur grob einschätzt, sondern beispielsweise Länge und Breite der geschädigten Bereiche ausmisst. Auch Maßnahmen wie das Auszählen geschädigter Pflanz-

Auf den Punkt gebracht

- Nicht jeder Wildschaden ist ersatzpflichtig. Laut Gesetz gilt dies nur für Schäden, die durch Schalenwild, Wildkaninchen oder Fasane verursacht wurden.
- Um den Ersatzanspruch nicht zu verlieren, müssen Landwirte den Schadensfall binnen zwei Wochen nach Kenntnisnahme melden.
- Zuständige Behörde ist das Ordnungsamt der Gemeinde, in deren Gebiet sich die geschädigte Fläche befindet.
- Wichtig ist, Beweise zum Schadensumfang zu sichern.
- Auch für Folgeschäden gilt jeweils die gesetzliche Meldefrist.

Sicher jagen

Über Sicherheit bei der Jagd informiert die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) auf der Messe „Jagd & Hund“ in Dortmund Anfang Februar. Am Stand in Halle 3B wird mittels einer Sprungwaage demonstriert, welche gesundheitsschädliche Belastung auf den Körper beim Herunterspringen, zum Beispiel von Fahrzeugen, Leitern oder Anhängern, einwirkt. Messe-Besucher können zudem den sicheren Aufstieg auf eine noch nicht weitverbreitete Jagdkanzel mit Treppe testen.

zen pro Quadratmeter und Feststellungen zur Ertragsstufe machen das Gutachten des Schätzers im Interesse des Landwirts weniger angreifbar als eine Schätzung „über den Daumen“.

Vorbereitend zum Ortstermin kann sich der Landwirt die jeweils aktuellen Richtsätze der Landwirtschaftskammer NRW für die Bewertung landwirtschaftlicher Kulturen besorgen, um eine eigene realistische Einschätzung zur Schadenshöhe zu bekommen. Neben dem Ertragsausfallschaden können die Wiederherstellungskosten erheblich zu Buche schlagen. Hier sollte sich der Landwirt vorbereitend zum Termin Gedanken machen, etwa zum erforderlichen Maschinen- und Stundeneinsatz unter Einbeziehung erforderlicher Rüst- und Fahrzeiten.

Nur dem Landwirt steht das Wahlrecht zu, ob der Ersatzverpflichtete den Schaden selbst beheben soll oder ob Geldersatz verlangt wird. Erfolgt im Verfahren eine Einigung, muss aus dieser klar hervorgehen, was vereinbart wurde.

Weder der Landwirt noch der Jagdpächter als in der Regel Ersatzverpflichteter müssen zum Ortstermin erscheinen. Die Schätzung kann dann trotzdem erfolgen – insbesondere, wenn dies von der erschienenen Partei ausdrücklich beantragt wird. Erscheinen für die Beteiligten Vertreter, ist dies im Protokoll zu vermerken. Dies gilt insbesondere für die Unterschriftsleistung eines Stellvertreters im Falle einer gütlichen Einigung. Denn die protokollierte und durch die Parteien unterzeichnete gütliche Einigung sollte im Bedarfsfall zur Zwangsvollstreckung genutzt werden können. Dies ist aber nur möglich, wenn die Einigung tatsächlich eine wirksame Verpflichtung zwischen dem Geschädigten und dem Ersatzverpflichteten begründet.

In NRW endet das Vorverfahren in Wildschadensangelegenheiten entweder mit einer gütlichen Einigung oder es wird abschließend

den Beteiligten durch die Gemeinde mitgeteilt, dass das Verfahren gescheitert ist. Sobald der Landwirt die Mitteilung über das Scheitern des Verfahrens erhält, ist für ihn erneut Eile geboten. Denn dann beginnt eine kurze Frist von zwei Wochen, innerhalb derer die Ansprüche bei Gericht „rechts-hängig“ gemacht werden müssen. Zuständig ist dabei – unabhängig vom Streitwert – das örtlich zuständige Amtsgericht.

In der Praxis werden Ersatzansprüche häufig mit dem Verweis darauf abgelehnt, dass Wildschäden nicht rechtzeitig dem Ordnungsamt gemeldet wurden. Oder es wird behauptet, dass der Schaden insgesamt oder zum Teil durch Tierarten verursacht wurde, die nicht der Ersatzpflicht unterliegen. Dann ist es Aufgabe des Schätzers, gegebenenfalls vorhandene Schadensbeiträge von zum Beispiel Dachs, Waschbär oder ausgebrochenen Rindern gesondert festzustellen, damit diese nicht als zu ersetzender Schaden bestimmt werden.

Mitverschulden?

Oft wird Landwirten vorgehalten, dass der Ersatz aufgrund eines erheblichen Mitverschuldens ausgeschlossen sei, etwa wenn Mais in Waldrandnähe angebaut wurde. In aller Regel liegt in diesen Fällen aber kein Mitverschulden vor. Denn es gilt der Grundsatz der Anbaufreiheit, wonach ein Landwirt im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft grundsätzlich selbst und frei darüber entscheiden kann, auf welcher Fläche er welche Frucht anbaut.

Ebenso wird mitunter von Jagdpächtern behauptet, dass die Ernte der Vorfrucht nicht ordnungsgemäß erfolgt ist oder ältere Wildschäden – insbesondere Maisbruchkolben – untergepflügt wurden, was dann zu Schäden durch Schwarzwild in der Folgefrucht geführt hat. Im Einzelfall kann dieser Vorwurf durchaus einmal berechtigt sein. Eine lupenreine vollständige Beseitigung von Ernterückständen ist von Landwirten aber grundsätzlich nicht zu verlangen. Zudem muss kein Landwirt von

sich aus Schussschneisen in einer Fläche anlegen. Insbesondere ist er nicht verpflichtet, solche Schneisen auf eigene Kosten anzulegen. Spannender ist allerdings die Frage, ob es zu einem Mitverschulden führt, wenn dem Landwirt vom Jagdpächter der Ausgleich der hierdurch entstehenden Kosten einschließlich des Ertragsausfalls angeboten wurde und der Landwirt dies abgelehnt hat. Auch wenn schwer nachzuweisen sein dürfte, dass die Anlage einer Schussschneise den Schaden verringert hätte, ist nicht auszuschließen, dass in einem solchen Fall ein Gericht die Auffassung vertritt, dass ein Mitverschulden besteht und den Ersatzanspruch für die geschädigte Fläche kürzt oder gar ausschließt.

Die Aufstellung von Kanzen, Anzitzleitern und Drückjagdböcken an gefährdeten Kulturen sollte vom Landwirt grundsätzlich unterstützt werden, um dem Vorwurf des Mitverschuldens von vornherein entgegenzutreten zu können.

Spezialfall: Sonderkulturen

Bei Sonderkulturen gibt es nur Ersatz, wenn diese vom Landwirt vor Wildschäden geschützt wurden. Wer also zum Beispiel Erdbeeren oder Spargel nicht einzäunt, bekommt im Wildschadenfall keinen Ersatz. Die vom Gesetzgeber verlangte Eignung der Einzäunung ist je nach Wildart unterschiedlich festgelegt. Nach der Durchführungsverordnung zum Landesjagdgesetz setzt zum Beispiel der Schutz vor Wildschweinen voraus, dass die Einzäunung mindestens 1,20 m hoch ist und zusätzlich 30 cm tief in den Boden reicht. Zur Abwehr von Rehwild oder Rotwild müssen Zäune 1,50 bzw. 1,80 m hoch sein.

Jürgen Reh, Verband der Jagdgenossenschaften und Eigenjagden in Westfalen-Lippe (VJE)

■ Das Formblatt zur Meldung von Wildschäden finden Sie unter www.wochenblatt.com unter „Service“, Tabellen und Anleitungen und dort in der Rubrik „Wald und Jagd“.

Anzeigenkontakt

Geschäftsanzeigen:

Tel. 02501/801-1710, -2650, -2489
Fax 02501/801-3440

Anzeigenschluss:

13 Uhr am Freitag der Vorwoche

wochenblatt.com/anzeigenmarkt

Wild- u. Vogelabwehr Rehkitzrettung Revierereinrichtungen

- nach
Dr. Sutter
Wildtierbiologe
aus der Schweiz



wild-schaden.de
Planung und Umsetzung zur Wildabwehr

INFO 0160 72 78 591

Die Knospe verrät die Art

Im Sommer verraten oft die Blätter, um welche Art von Baum oder Strauch es sich handelt. Doch was tun in der unbelaubten Zeit? Im Winter lassen sich Gehölze auch anhand ihrer Knospen bestimmen. Lesen Sie dazu die Details.

Heimische Gehölze im Sommer zu erkennen, ist verhältnismäßig leicht. Denn anhand der spezifischen Blattformen und -größen lassen sich die jeweiligen Arten schnell identifizieren. Doch wie für die mitteleuropäischen Wälder mit Winterfrösten typisch, fehlen die Blätter bei fast allen Laubgehölzen außerhalb der Vegetationszeit. Durch das Abwerfen ihrer empfindlichen Blattorgane vermeiden die Pflanzen die Gefahr der Frosttrocknis und Schäden im Winter. Auf den ersten Blick bleiben als Bestimmungsmerkmale daher nur das Erscheinungsbild des Gehölzes insgesamt und der Stamm mit seinen Ästen und der Borke übrig.

„Wunderwerk“ Knospe

Beim genauen Hinschauen ist aber an den Zweigen die bereits im Vorjahr angelegte „Investition“ des Baumes in die Zukunft zu erkennen: In den Knospen sind in extrem gestauchter, winziger Form bereits Blätter, Blüten oder beides für das kommende Frühjahr verpackt. So sitzt in der kleinen Knospe die gro-



Aus der Winterknospe der Rotbuche entfalten sich im Frühjahr die Blätter.

ße Kraft der Pflanze für die nächste Saison. Das wissen auch die Rehe, die diese energie- und eiweißreichen Pflanzenteile besonders im Winter bevorzugt aufnehmen. Zwar kann sich die Pflanze gegen den Äser eines Rehs nur schlecht schützen. Doch die den kostbaren Inhalt umgebenden festen Knospenschuppen bieten einen mechanischen und, wenn sie zum Bei-

spiel wie bei der Rosskastanie verharzt sind, auch einen chemischen Schutz gegen andere Gefahren des zarten Pflanzengewebes. Damit die Knospe im Winter nicht durchfriert und die Gefäße zerstört werden, hat der Baum ihr das Wasser entzogen. Es herrscht die „Knospenruhe“, gesteuert durch ein komplexes Zusammenwirken von Pflanzenhormonen. Zusammen mit steigenden Temperaturen und längeren Tagen steuern eben diese Hormone auch die Zunahme des Wassergehaltes der Knospen im Frühjahr. Die Knospen werden dicker und ab einem bestimmten Zeitpunkt brechen die Knospenschuppen auf und das frische Laub kann sich entfalten.

Was beim Bestimmen hilft

An dem mit ringförmigen Narben abgegrenzten äußersten und somit jüngsten Zweigteil sind alle Merkmale am besten zu erkennen. Die Bestimmung des Gehölzes erfolgt

Neue Serie
Winterknospen eignen sich gut für die Bestimmung von Baum- und Straucharten. Anhand von Beispielen heimischer Gehölze werden wir in den nächsten Folgen im Rahmen einer neuen Wochenblatt-Serie typische Merkmale für die Artermittlung mithilfe der Knospen vorstellen.

dabei über die Knospe mit ihrer arttypischen Form sowie über die Farbe und den Aufbau der Knospenschuppen. Egal, ob altes oder jungen Gehölz: Die Größe der Knospen unterscheidet sich nicht. Für eine Bestimmung werden die Form des Zweiges, seine Struktur mit eventueller Behaarung, die Blattnarben und die Anordnung der End- und Seitenknospen herangezogen. Neben diesen sogenannten Langtrieben gibt es bei einigen Arten an den älteren Zweigpartien auch gestauchte Kurztriebe, die Blätter und Blüten hervorbringen können. Typisch sind Kurztriebe zum Beispiel beim Apfel- oder Birnbaum. Bei der winterkahlen Lärche wachsen die Nadelbüschel aus Kurztrieben. Ein weiteres wichtiges Merkmal ist die Stellung der Seitenknospen am Zweig. Hier kommen gegenständige Anordnungen wie bei Ahorn und Esche oder wechselständige Anordnungen wie bei Buche und Linde sowie zahlreiche Variationen vor. Seitenknospen können am Zweig anliegen, abstehen oder, wie bei der Schwarzerle, kurz gestielt sein.

Nicht immer gibt es eine derart auffällige Endknospe in leuchtend Grün wie beim Bergahorn. Einzelnen Arten wie Faulbaum oder Wolliger Schneeball fehlen die Knospenschuppen komplett. Hier übernehmen kleine Blättchen den Schutz des Knospeninnenlebens. Je nach Art unterscheidet sich Länge und Anzahl der Knospenschuppen – somit ebenfalls gute Merkmale zur Bestimmung. Und da, wo einst die Blätter waren, bleiben Blattnarben am Zweig zurück. Auch ihre Form und die Anordnung der noch als Punkte zu erkennenden Leitbündel, die ehemals Spross und Blatt miteinander verbunden, sind artspezifisch und werden für die Bestimmung herangezogen.

All diese Merkmale ergeben abschließend ein Gesamtbild, das die Bestimmung der heimischen Gehölze im Winter mit etwas Übung möglich macht.

Jan Preller



Der direkte Vergleich zeigt, wie unterschiedlich und zum Teil markant die Knospen verschiedener Baumarten sind.

Fotos: Preller



Laubholz im Ausland gefragt

Nach dem aktuellen Holzpreisbericht präsentiert sich der Rundholzmarkt zu Jahresbeginn mit stabilen Preisen. Während vor allem Nadelholz nachgefragt ist, lassen sich Brenn- und Industrieholz nur schwer verkaufen.

Gute Preise und eine konstant hohe Nachfrage – so lässt sich der Absatz von Nadel- und Laubstammholz derzeit zusammenfassen. Problematisch ist hingegen der Verkauf von Industrie- und Resthölzern, aufgrund großer Vorräte. Bei diesen Produkten müssen Waldbauern deshalb weiterhin mit sinkenden Marktwerten rechnen.

Buche unbedingt nutzen

Insgesamt sind die Preise für Laubstammholz zurzeit zufriedenstellend. Die Nachfrage nach Buchenstammholz der Stärkeklasse 4+ (über 40 cm Mittendurchmesser) mit Rotkern bis zu zwei Dritteln des Stammdurchmessers für den Export ist hoch. Außerdem ist auch in diesem Jahr mit Prämienzahlungen für Frühlieferungen ab August in Höhe von 2 bis 20 € zu rechnen. Deshalb sollten Waldbesitzer schon jetzt im unbelaubten Zustand Buchenbestände für den Einschlag im kommenden Herbst auszeichnen. Die Ansprüche der Exporteure werden sich aller Voraussicht gegenüber dem vergangenen Jahr nicht verändern. Für Buchenstammholz der Güteklasse B und besser sind die Preise aus Sicht der Waldbesitzer nicht ausreichend. Bei Paletten Sortimenten müssen die Waldbauern für Auslieferungen im Jahr 2017 Preiseinbußen von etwa 5 % hinnehmen.



Foto: Schlotmann

Ein hohes Aufkommen und ungenutzte Lagermengen führen dazu, dass die Preise für Industrieholzsortimente weiter sinken.

Dennoch sollten sie die Bestände aus waldbaulichen Gründen unbedingt nutzen. In den Altersklassen 100 bis 160 Jahre sind nach Landeswaldinventur die Vorräte hoch. Zudem nimmt die Gefahr der Verkernung im Alter weiter zu und führt zu deutlich geringeren Erlösen.

Wie bereits im vergangenen Jahr ist die Eiche die gefragteste Holzart am Markt. Alle Stammholzsortimente und Qualitäten lassen sich

zu lohnenden Preisen absetzen. Die Nachfrage liegt deutlich über dem Angebot. Im dritten Jahr in Folge stiegen die Preise um 7 bis 8 %. Erste Ergebnisse von Meistgebotsterminen bestätigen die hohen Preiserwartungen der Waldbesitzer. Deshalb sollten sie die gute Nachfragesituation der Eiche insbesondere in mittelstarken C-Qualitäten unbedingt nutzen.

Für Waldbesitzer, die Pappeln einschlagen möchten, ist zu empfehlen, vorab gezielt nach Abnehmern zu suchen. Pappelstammholz ab der Stärkeklasse 4 ist im Export gut nachgefragt. Diese Qualitäten müssen allerdings schälfähig sein. Starkhölzer mit mehr als 100 cm Durchmesser sind in NRW kaum zu verarbeiten.

Kiefer kaum nachgefragt

Der Absatz von Nadelstammholz ist unterschiedlich. Die Fichten-Sägewerke blicken größtenteils zufrieden auf das Jahr 2016 zurück. Fichtenstammholz und Abschnitte sind problemlos absetzbar, auch Lärche und Douglasie sind gesucht. Die Preise sind bei hoher Nachfrage konstant bis leicht steigend. Der Erlös für Douglasienholz liegt derzeit über dem Fichtenpreis.

Dagegen ist die Nachfrage nach Kiefernstammholz in langer Form in NRW begrenzt. Etwas besser lassen sich 4 und 5 m Abschnitte vermarkten. Im Sortiment „Palettenabschnitte“ (2,40–3,0 m) sind alle Verarbeiter gut versorgt. Teilweise betragen die Waldlager bis zu 50 % der Jahreseinschnittsmenge.

Kein „Dauerbrenner“

Im dritten Jahr in Folge war die Nachfrage nach Brennholz aufgrund der warmen Winterwitterung gering. Darum gibt es immer noch große Brennholzvorräte. Auch der Winter 2016/17 dürfte den Brennholzverbrauch nicht drastisch erhöhen, sodass Preisensenkungen die Folge sind.

Ebenfalls sinkende Preisen gibt es beim Industrieholz. Der Markt war und ist durch hohes Mengenaufkommen an Waldrest- und Altholz geprägt. Durch die wiederholt geringe Nachfrage nach Energieholz drängen die ungenutzten Mengen zusätzlich auf den Industrieholzmarkt. Zudem ist Weichlaubholz nur sehr schwer abzusetzen. Es gilt deshalb das Motto: Industrieholz vermeiden.

Die Schließung mehrerer Papierfabriken und Insolvenzen in der Pelletindustrie führten insbesondere für das Sägerestholz zu deutlich sinkenden Preisen und Mengenumschichtungen. Obwohl die Holzwerkstoffindustrie gute bis sehr gute Absatzzahlen präsentiert, müssen Waldbesitzer auch in diesem Jahr bei Industrie- und Energieholzsortimenten mit nachlassenden Verkaufserlösen rechnen. Vertraglich ungebundene Mengen sind am Markt nur schwer zu platzieren.

Andreas Hartlage, Wald und Holz NRW

1 Laubholzpreise

Preise für Laubholz in €/fm gerückt frei Weg

Baumart	Stärkeklasse	Güteklasse		
		B	C	D (Palette)
Buche	3a	72		
	3b	72–79	61–64	55–64
	4	80–99	58–68	57–64
	5	90–117	61–72	58–64
	6+	100–124	62–75	59–65
Eiche ¹⁾	2b	85–90	70–87	70–73
	3a	135–140	95–115	72–75
	3b	172–190	120–130	72–80
	4	250–290	152–160	72–80
	5	330–375	165–176	72–85
	6+	370–430	170–193	72–85

¹⁾ Die Preise gelten auch für Langholzabschnitte (LAS) in 2,30 und 2,60 m.

2 Nadelholzpreise

Preise für Stammholz und Abschnitte in €/fm gerückt frei Weg

Baumart	Stärkeklasse	Güteklasse B/C
Fichte ¹⁾	1a	52,50–58,00
	1b	71,00–71,50
	2a	83,00–83,50
	2b	92,00–93,00
	3a	92,00–93,00
	3b	92,00–93,00
Kiefer ²⁾	4+	90,00–93,00
	1b	53–54
	2a	62–63
	2b	68–70
	3a+	68–70

¹⁾ Der D-Abschlag beträgt 25 % vom B/C-Preis. Für D-Rollen ab 2b+ wurden 59 bis 60 € vereinbart. ²⁾ Preise für 4-m-Abschnitte